

3. Der Verlauf und die Beschlüsse der Hauptversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
4. In der Mitgliederversammlung können sich die Mitglieder durch Ehegatten, volljährige Abkömmlinge oder durch den Verwalter ihres Haus- und Grundeigentums vertreten lassen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und von ihm geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bei Satzungsänderungen bedarf es der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Stimmberechtigt ist nur, wer die fälligen Beiträge bezahlt hat.

Öffentliche Haus- und Grundeigentümer-Kundgebungen

§ 12

Zur Unterrichtung der Haus- und Grundeigentümer sowie der Öffentlichkeit kann der Verein öffentliche Kundgebungen veranstalten. Die Kundgebungen sind dem zuständigen Verband mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung und der Redner zu melden.

Verkündungsorgan

§ 13

Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in der »Norddeutschen Hausbesitzer-Zeitung«, die den Mitgliedern in laufender Nummernfolge zugestellt wird. Dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, zu Ankündigungen neben der Fachzeitung ebenfalls eine Tageszeitung zu wählen.

Auflösung des Vereins

§ 14

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluß kann nur gefaßt werden, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Beschluß bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Vor Beschlußfassung ist der Verband Schleswig-Holsteinischer Haus- und Grundeigentümervereine e. V. gutachtlich zu hören. Das Gutachten ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
2. Bei Beschlußunfähigkeit kann der Vorstand eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Die Einberufung der zweiten Versammlung kann gleichzeitig mit der ersten erfolgen.
3. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation des Vereinsvermögens durch die beiden Vorsitzenden, sofern nicht die Auflösungsversammlung andere Liquidatoren wählt.
4. Der Überschuß ist dem Verband Schleswig-Holsteinischer Haus- und Grundeigentümervereine e. V. zu überweisen.

§ 15

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, insbesondere betr. Beitragszahlungen, ist das für den Verein zuständige Amtsgericht.

Der Vorstand

Satzungen

des

Haus- und Grundeigentümervereins von Quickborn und Umgegend e. V.

Name und Sitz des Vereins

§ 1

Der Haus- und Grundeigentümerverein von Quickborn und Umgegend e. V., im folgenden »Verein« genannt, hat seinen Sitz in Quickborn. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und Mitglied des Verbandes Schleswig-Holsteinischer Haus- und Grundeigentümervereine e. V.

Aufgaben des Vereins

§ 2

1. Der Verein hat die Aufgabe, die gemeinschaftlichen örtlichen Belange des Haus- und Grundeigentums wahrzunehmen. Ihm obliegt es namentlich, seine Mitglieder zu belehren, zu beraten und zu betreuen sowie allgemein das Verständnis für die Wohnungspolitik und die Aufgaben des Zentralverbandes der Haus- und Grundeigentümer zu fördern.
2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Verein insbesondere befugt:
 - a) den örtlichen Zusammenschluß aller Haus- und Grundeigentümer zu fördern,
 - b) Einrichtungen für die Betreuung und Belehrung der Haus- und Grundeigentümer zu unterhalten.

Geschäftsjahr

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Unmittelbar nach Beendigung des Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung zu erfolgen.

Mitgliedschaft

§ 4

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung oder deren Grundstück innerhalb des Vereinsbereiches gelegen ist. Das gleiche gilt für Ehegatten sowie für Verwalter. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.
2. Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorsitzenden spätestens sechs Monate vor Schluß des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.
 - b) durch Tod.
 - c) durch Ausschluß. Der Ausschluß erfolgt durch den Vereinsvorsitzenden nach Anhörung des Vorstandes bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluß ist schriftlich mitzuteilen.
Der Ausgeschlossene kann binnen vier Wochen beim zuständigen Verbandsvorsitzenden Beschwerde einlegen. Dieser entscheidet endgültig.

Rechte der Mitglieder

§ 5

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

- a) die Einrichtungen des Vereins zu benutzen,
- b) an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen und in diesen ihre Stimme abzugeben,
- c) den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.

Pflichten der Mitglieder

§ 6

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) die gemeinschaftlichen Belange des deutschen Haus- und Grundeigentums wahrzunehmen und zu fördern.
- b) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

Alle deutschen Haus- und Grundeigentümer haben die Pflicht, Anstand und Sitte des ehrbaren Haus- und Grundeigentums zu wahren (Standesehre).

Beiträge

§ 7

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Der Vereinsvorstand stellt eine Beitragsordnung auf.

Organe

§ 8

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

Der Vereinsvorstand

§ 9

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer, dem Schriftführer und drei Beisitzern. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sein Stellvertreter vertritt ihn im Falle der Behinderung.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, Vorsitzender und sein Stellvertreter in einem besonderen Wahlgang.
3. Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre.
4. Ein Vorsitzender hat zurückzutreten, wenn er das Vertrauen der Mitglieder nicht mehr besitzt.
5. Der Verbandsvorsitzende oder sein Beauftragter hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Ämter und Fachausschüsse

§ 10

1. Den Vorstandsmitgliedern können vom Vorsitzenden bestimmte Aufgaben übertragen werden.
2. Der Vorsitzende kann für bestimmte Sachgebiete des Haus- und Grundeigentums Fachausschüsse einsetzen. Die Fachausschüsse üben beratende Tätigkeit aus. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand bestellt und zu den Sitzungen einberufen. Der Verbandsvorsitzende oder sein Beauftragter hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen.

Die Mitgliederversammlung

§ 11

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Belange des Haus- und Grundeigentums und über die Tätigkeit des Vereins in der Verfolgung der ihm gestellten Aufgaben. Es hat jährlich eine Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) stattzufinden; dieser obliegen namentlich folgende Aufgaben:
 - a) den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und die Vorstandsmitglieder zu wählen,
 - b) die Entgegennahme der vom Vorstand vorzulegenden Jahresabrechnung einschließlich des Prüfungsberichtes und eines Tätigkeitsberichtes, sowie die Erteilung der Entlastung für den Vorstand,
 - c) die Bestellung von zwei Kassenprüfern,
 - d) der Vorschlag von Ehrenmitgliedern,
 - e) Beschlußfassung über Satzungsänderungen.
2. Außer der Hauptversammlung finden Mitgliederversammlungen nach Bedarf statt, ferner, wenn 30% der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragen.